European Investment Fund

Transparenzleitlinien des EIF

Inhalt

1. Allgemeines und Zweck ... 2

2. Leitsätze ... 4

Offenheit ... 4
Förderung des Vertrauens und Schutz vertraulicher Informationen ... 4
Zuhör- und Dialogbereitschaft ... 4
Achtung der Menschenrechte und Null-Toleranz gegenüber Repressalien ... 5

3. Institutioneller Rahmen ... 6

4. Veröffentlichung von Informationen ... 7

Grundsätze für die Veröffentlichung von Informationen ... 7
Art der veröffentlichten Informationen und Dokumente ... 7

5. Offenlegung von Informationen ... 9

Grundsätze für die Offenlegung von Informationen ... 9
Ausnahmen ... 9
Verfahren und Regeln für die Bearbeitung von Informationsanfragen ... 11

6. Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden ... 14

Beschwerdemechanismus ... 14
Der/die Europäische Bürgerbeauftragte ... 14
Compliance-Ausschuss des Århus-Übereinkommens ... 14
Gerichtshof der Europäischen Union ... 14

7. Einbindung von Anspruchsgruppen ... 15

8. Förderung der Transparenz ... 16

9. Zuständigkeit ... 17

1. Allgemeines und Zweck

1.1 Der Europäische Investitionsfonds (der „EIF“ oder der „Fonds“) ist eine europäische Finanzierungsinstitution, die mit Risikofinanzierungen wie Risiko- und Wachstumskapital, Garantien und anderen Arten von Finanzinstrumenten zu den Zielen der Europäischen Union (EU) beiträgt[1] und dabei vor allem Innovation, Unternehmertum, Wachstum und Beschäftigung fördert. In erster Linie unterstützt der EIF kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Er ist grundsätzlich in der EU, in Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern der EU sowie in Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) aktiv. Mehrheitseigner des EIF ist die Europäische Investitionsbank (EIB). Gemeinsam bilden sie die EIB-Gruppe. Als Einrichtung der EU ist sich der EIF bewusst, dass ein angemessenes Maß an Transparenz Wert für sein Geschäft schafft, weil sie seine Tätigkeit für die Finanzgemeinschaft glaubwürdiger und besser nachvollziehbar macht. Außerdem werden seine Operationen effizienter, wirksamer und nachhaltiger, denn Transparenz mindert Risiken und stärkt seine Beziehungen zu Anspruchsgruppen.

1.2 In diesem Dokument wird der Umsetzungsrahmen des EIF für Transparenz und die Einbindung von Anspruchsgruppen dargelegt (die **„Transparenzleitlinien des EIF“** oder die **„Leitlinien“**). Es entspricht dem Rahmenwerk der EIB-Gruppe, vor allem den Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe, die der Verwaltungsrat des EIF am 15. November 2021 und der Verwaltungsrat der EIB am 17. November 2021 angenommen haben (die **„Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe“**). Die Leitsätze der Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe sind in Abschnitt 2 näher beschrieben und gelten für die gesamte EIB-Gruppe. Für die nachfolgenden Abschnitte verfügen EIB und EIF über eigene Umsetzungsrahmen, die ihren jeweiligen Geschäfts- und Governance-Strukturen Rechnung tragen.

1.3 Bei der Anwendung dieser Leitlinien berücksichtigt der EIF andere Leitlinien und Regeln der Gruppe wie die Betrugsbekämpfungsleitlinien der EIB-Gruppe, die Whistleblowing-Leitlinien der EIB-Gruppe, die Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus sowie die jeweiligen Verhaltenskodizes für Personal und Leitungsorgane. Die vorliegenden Transparenzleitlinien des EIF setzen diese Leitlinien und Regeln nicht außer Kraft, sondern müssen in Verbindung mit ihnen gesehen werden, da sie sich gegenseitig stärken. Im Falle eines Konflikts zwischen den Transparenz- und Offenlegungsregeln anderer Leitlinien der EIB-Gruppe und diesen Transparenzleitlinien des EIF sind die Bestimmungen der Transparenzleitlinien des EIF maßgebend.

1.4 Die Transparenzleitlinien des EIF tragen dem Rahmen für öffentliche Transparenz Rechnung, der insbesondere aus dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (das „Übereinkommen von Århus“) besteht, das durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus (die „Århus-Verordnung“) umgesetzt wurde.[2] Der EIF verfolgt kontinuierlich die Entwicklung des Rahmenwerks der EIB-Gruppe und der EU für Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und verbessert seinen Umsetzungsrahmen für Transparenz.

---

[1] Vgl. Artikel 2 Absatz 1 der Satzung des EIF.

[2] In der aktuellen Fassung (zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Leitlinien wurde die Århus-Verordnung zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1767 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. L 356 vom 8.10.2021, S. 1, geändert).

1.5 Diese Leitlinien treten am [1. März 2025] in Kraft und ersetzen die bisherigen Transparenzleitlinien des EIF. Sie sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union auf der Website des EIF abrufbar.[3]

[3] Falls die Verträge, die unter den vorherigen Transparenzleitlinien des EIF unterzeichnet wurden, im Widerspruch zu diesen Leitlinien stehen, haben die Bedingungen der Verträge Vorrang.

2. Leitsätze

Offenheit

2.1 Die vorliegenden Leitlinien orientieren sich an Offenheit und größtmöglicher Transparenz. Dritten (der Öffentlichkeit) werden Informationen über die operativen und institutionellen Aktivitäten des EIF nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung sowie in Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU bereitgestellt, sofern auf diese Informationen keine definierte Ausnahme zutrifft („Generelle Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit"; vgl. Abschnitt 5 der Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe und Abschnitt über Offenlegung der Transparenzleitlinien des EIF).

2.2 Als Mitglied der EIB-Gruppe will der EIF seiner Doppelrolle als Finanzierungsinstitution und öffentliche Einrichtung gerecht werden. Er ist der Ansicht, dass er seine Glaubwürdigkeit erhöhen und seine Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit besser erfüllen kann, wenn er transparent darlegt, wie er Entscheidungen trifft, arbeitet und EU-Ziele umsetzt. Transparenz macht die Tätigkeit des EIF effizienter, wirksamer und nachhaltiger. Sie unterstützt seine Null-Toleranz-Politik zu Betrug und Korruption, gewährleistet die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards bei finanzierten Aktivitäten, verbessert die Rechenschaftslegung und fördert Good Governance.

2.3 Der EIF versteht Transparenz als ein Umfeld, in dem die Öffentlichkeit umfassend, allgemein verständlich und zeitnah über seine strategischen Ziele, seine rechtlichen, institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, seine grundsatzpolitischen Entscheidungen und deren Gründe sowie die Bedingungen seiner Rechenschaftslegung informiert wird. Somit ist Transparenz eine wesentliche Voraussetzung für einen freien und offenen Austausch mit Anspruchsgruppen, bei dem die Regeln und Gründe, auf denen Leitlinien und Methoden basieren, für alle Parteien klar und verständlich sind.

2.4 Durch die Bereitstellung von Informationen für Entscheidungstragende in der Wirtschaft kann der EIF ferner dazu beitragen, dass die Märkte stabiler und effizienter werden und international anerkannte Standards eingehalten werden.

Förderung des Vertrauens und Schutz vertraulicher Informationen

2.5 Als Finanzierungsinstitution muss der EIF das Vertrauen seiner Kunden, Kofinanzierer, Investoren und anderer relevanter Dritter wahren. Deswegen muss Bedenken hinsichtlich der Behandlung vertraulicher Informationen vorgebeugt werden. Andernfalls könnte die Bereitschaft dieser Partner zur Zusammenarbeit mit der EIB-Gruppe beeinträchtigt werden. Eine schlechtere Kooperation würde ihre Mitglieder wiederum daran hindern, ihre Aufgaben und Ziele zu erfüllen. Die Transparenzleitlinien gewährleisten, dass Informationen vor der Offenlegung geschützt werden, wenn ihre Herausgabe berechtigte Ansprüche und Interessen von Dritten und/oder des EIF beeinträchtigen würde (siehe „Ausnahmen").

Zuhör- und Dialogbereitschaft

2.6 Der EIF ist entschlossen, Anspruchsgruppen aktiv in die Entwicklung seiner Strategien und Verfahren einzubinden. Mit diesem Engagement für offene Kommunikation bestätigt der EIF seine Bereitschaft, Dritten zuzuhören und deren Beiträgen bei seiner Arbeit und der Erfüllung seiner Ziele Rechnung zu tragen.

2.7 Der EIF ist bereit, mit allen Anspruchsgruppen konstruktiv zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Dialog und Zusammenarbeit sollten dabei auf gegenseitigem Vertrauen basieren und für alle Parteien von Nutzen sein.

Achtung der Menschenrechte und Null-Toleranz gegenüber Repressalien

2.8 Der EIF achtet bei allen seinen Aktivitäten die Menschenrechte. Er toleriert daher keine Repressalien jedweder Form gegen Einzelpersonen oder Organisationen, die ihre Rechte im Rahmen dieser Leitlinien wahrnehmen.

3. Institutioneller Rahmen

3.1 Der EIF wurde 1994 vom Rat der Gouverneure der EIB auf Grundlage von Artikel 30 der Satzung der EIB als Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie gegründet. Sein Kapital wird von der EIB, der EU (vertreten durch die Europäische Kommission) sowie privaten und öffentlichen Finanzinstituten gehalten. Der EIF hat vier satzungsmäßige Organe – die Generalversammlung der Anteilseigner, den Verwaltungsrat, den Prüfungsausschuss und die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor. Letztere(r) ist für die laufende Geschäftsführung des Fonds zuständig und kann gemäß der Satzung des EIF von einer stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin/einem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor unterstützt werden.

3.2 Der EIF stellt sicher, dass er sein Tagesgeschäft in Einklang mit den Grundsätzen und den geltenden Rechtsvorschriften der EU ausübt. In Fällen, in denen diese nicht anwendbar sind, orientiert er sich bestmöglich an diesen Grundsätzen und Rechtsvorschriften. Der EIF berücksichtigt auch die Marktstandards und die Verfahren anderer Akteure der Finanzgemeinschaft.

3.3 Die EU will ihre Organe und Einrichtungen transparenter machen. Mehr Transparenz soll sie der Öffentlichkeit näherbringen und verdeutlichen, welche Bedeutung den Organen und Einrichtungen bei der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung Europas sowie bei der Verwirklichung der Ziele der externen Zusammenarbeit der Union zukommt.

3.4 Die Transparenzleitlinien des EIF stehen in Einklang mit seinen rechtlichen Verpflichtungen, den Grundsatz der Offenheit zu wahren und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen und Dokumenten zu berücksichtigen. In den Abschnitten 3.5 und 3.6 legt der EIF allgemein verständlich dar, wie er den Zusammenhang zwischen den Transparenzleitlinien und seinen rechtlichen Verpflichtungen sieht.

3.5 Der Grundsatz der Offenheit ist in Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgeschrieben. Darin heißt es, dass der EUV eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas darstellt, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden. Offenheit trägt auch dazu bei, die Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Grundrechte zu stärken, wie in Artikel 6 des EUV niedergelegt. Nach Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union – einschließlich des EIF – unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit zu handeln, um Good Governance zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen.

3.6 Artikel 15 Absatz 3 AEUV sieht das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten vor. Dieser Anspruch ist in Artikel 42 der Charta der Grundrechte der EU als Grundrecht anerkannt. Als Teil der EIB-Gruppe und gemäß Abschnitt 3.7 der Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe setzt der EIF mit den vorliegenden Transparenzleitlinien die Grundsätze aus Artikel 15 Absatz 3 AEUV in Einklang mit den Grundsätzen der Offenheit, der Good Governance und der Beteiligung um. Dabei legt er fest, wie die allgemeinen Grundsätze und Grenzen des Zugangsrechts der Öffentlichkeit mit Blick auf seine Funktion als Finanzierungsinstitution anzuwenden sind.

4. Veröffentlichung von Informationen

Grundsätze für die Veröffentlichung von Informationen

4.1 Zur Förderung der Transparenz verpflichtet sich der EIF, Informationen und Dokumente über seine Rolle, Strategien und Operationen zeitnah zu veröffentlichen und zu aktualisieren.

4.2 Der Hauptkommunikationskanal des EIF ist seine Website. Er nutzt aber auch andere Formate und Kanäle, um die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten zu informieren: Publikationen und Informationsbroschüren in Papierform, Pressemitteilungen, Präsentationen auf Konferenzen, Seminare und Social Media.

4.3 Aus praktischen und operativen Gründen erfolgt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit vorzugsweise auf Englisch. Andere Amtssprachen der EU sind jedoch ebenfalls zulässig. Seine Transparenzleitlinien veröffentlicht der EIF in allen EU-Amtssprachen.

4.4 In Einklang mit der Århus-Verordnung veröffentlicht der EIF in seinem Besitz befindliche Umweltinformationen fortlaufend im Öffentlichen Register auf seiner Website (das **„Öffentliche Register des EIF“**). Dieses Öffentliche Register enthält wichtige Dokumente zu den Umweltzielen der EIB-Gruppe und des EIF, Dokumente zu ökologischen und sozialen Aspekten im Zusammenhang mit Fonds sowie gegebenenfalls Berichte und Leitsätze.

4.5 Im Rahmen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und unbeschadet Abschnitt 5 dieser Leitlinien (Offenlegung von Informationen) entscheidet letztlich der EIF darüber, welche Informationen nach außen gegeben werden, welche Dokumente in welchem Format veröffentlicht werden und über welche Kanäle dies erfolgt.

Art der veröffentlichten Informationen und Dokumente

4.6 Der EIF veröffentlicht auf seiner Website routinemäßig ein breites Spektrum von Informationen und Dokumenten, so unter anderem:

- Informationen und Aktualisierungen, die den EIF als Einrichtung der EU betreffen,
- Leitlinien und Strategien,
- Research und Marktanalyse,
- Berichte der EIB-Gruppe,
- Informationen über Fremd- und Eigenkapitalprodukte, Kompetenzaufbau oder Mandate,
- Informationen für Banken, Garantiegeber, Fondsmanager, private Anleger und andere Marktteilnehmer,
- Regionalentwicklung, länder- und sektorspezifische Initiativen,
- Aufrufe zur Interessenbekundung für die Auswahl von Finanzintermediären,
- Informationen zur Auftragsvergabe und Auftragsbekanntmachungen auf eigene Rechnung des EIF,

- Informationen, die die Rechenschaftspflicht und die Governance betreffen,

- Informationen über Umwelt, Soziales und Governance. Die Dokumente und Veröffentlichungen dieser Kategorie sind auch im Öffentlichen Register auf der Website des EIF abrufbar.

4.7 Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung veröffentlicht der EIF jährlich geprüfte Finanzausweise, die Teil seines Jahresberichts sind. Sie werden nach den Internationalen Standards für die Rechnungslegung (IFRS) erstellt und enthalten Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung, den Bericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Prüfungsausschusses. Der Jahresbericht des EIF enthält auch eine Auflistung der unterzeichneten Eigenkapital- und Garantieoperationen mit den wichtigsten Angaben (Name des Vertragspartners, Ressourcen, Betrag usw.).

4.8 Nach ihrer Genehmigung veröffentlicht der EIF Auszüge aus den Protokollen der Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie der Beschlüsse, die die geschäftsführende Direktorin des EIF/der geschäftsführende Direktor des EIF im Auftrag des Verwaltungsrats gefasst hat. Darüber hinaus macht der EIF den Sitzungskalender seines Verwaltungsrats und seines Prüfungsausschusses zugänglich.

4.9 Die EIB-Gruppe veröffentlicht jährlich einen Offenlegungsbericht zum Risikomanagement, der gemäß der Definition des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht auch „Säule-3-Bericht“ genannt wird. Dieser Bericht enthält nähere Angaben dazu, wie die EIB-Gruppe die größten Risiken steuert, denen sie ausgesetzt ist, und wie sie ihre angemessene Eigenkapitalausstattung, ihre Verschuldungsquote und ihre Liquidität ermittelt. Neben den Offenlegungsanforderungen aus der EU-Eigenkapitalverordnung orientiert sich der Offenlegungsbericht zum Risikomanagement an den Leitlinien und Stellungnahmen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sowie den Offenlegungsstandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Die Offenlegung nach Säule 3 fördert durch die öffentliche Berichterstattung über aussagekräftige aufsichtsrechtliche Informationen entscheidend die Marktdisziplin. Die Festlegung und Umsetzung eines gemeinsamen Säule-3-Rahmens mit granularen und vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Informationen ist ein wichtiger Schritt, um die Informationsasymmetrie bei den Nutzern aufsichtsrechtlicher Informationen zu verringern.

4.10 Außerdem stellt der EIF in Einklang mit den Best Market Practices zusammenfassende Angaben zu seiner Mittelvergabe über Partnerinstitute – aufgeschlüsselt nach Ländern und Sektoren – online zur Verfügung.[4]

4.11 Die EIB-Gruppe überwacht streng den Bereich Nachhaltigkeit, hält sich freiwillig an die jeweiligen Rahmen für die Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und veröffentlicht die Berichte auf ihrer Website.

[4] https://smefinance.eif.org.

5. Offenlegung von Informationen

Grundsätze für die Offenlegung von Informationen

5.1 Generelle Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit:

a. Alle im Besitz des EIF befindlichen Informationen und Dokumente können auf Anfrage offengelegt werden, es sei denn, dem stehen zwingende Gründe entgegen (vgl. Abschnitt „Ausnahmen“).

b. Die Transparenzleitlinien gelten unbeschadet des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu im Besitz des EIF befindlichen Informationen oder Dokumenten. Dieses Recht erwächst aus:

   i. dem Århus-Übereinkommen, umgesetzt durch die Århus-Verordnung; besondere Aufmerksamkeit widmet der EIF Anträgen auf Offenlegung von Informationen oder Dokumenten im Zusammenhang mit Umweltinformationen;

   oder

   ii. anderen auf den EIF anwendbaren Instrumenten des internationalen Rechts oder des EU-Rechts, oder Rechtsakten von EU-Institutionen, die diese umsetzen.

5.2 Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung: Jedes Mitglied der Öffentlichkeit hat das Recht, beim EIF Informationen oder Dokumente anzufordern und diese zeitnah zu erhalten, ohne Repressalien ausgesetzt zu sein. Der EIF gewährt einen diskriminierungsfreien, gleichberechtigten Zugang zu angefragten Informationen oder Dokumenten.

Ausnahmen

5.3 Einerseits ist der EIF den Grundsätzen der Transparenz und der generellen Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit verpflichtet, andererseits unterliegt er auch der beruflichen Geheimhaltungspflicht. Diese Pflicht gründet auf den EU-Rechtsvorschriften und vor allem auf Artikel 339 AEUV sowie den gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten. Ebenso können nationale Rechtsvorschriften und Marktstandards für Geschäftsverträge und Marktaktivitäten für den EIF gelten. Die Veröffentlichung von Informationen und Dokumenten unterliegt daher bestimmten Einschränkungen.

In Einklang mit Abschnitt 3 der Leitlinien (Institutioneller Rahmen) trägt der EIF bei der Anwendung dieser Ausnahmen seiner besonderen Rolle und Tätigkeit, der Notwendigkeit des Schutzes seiner berechtigten Interessen oder der Interessen seiner Mandatgeber und der Vertraulichkeit seiner Geschäftsbeziehungen mit seinen Partnern Rechnung.

5.4 Der Zugang zu Informationen wird vor allem dann verwehrt, wenn Folgendes beeinträchtigt würde:

a. der Schutz des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit:

   - öffentlicher Sicherheit
   - Verteidigung und militärischen Belangen
   - internationalen Beziehungen
   - der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Europäischen Union, ihrer Organe und Einrichtungen oder eines ihrer Mitgliedstaaten
   - dem Schutz von Umweltbereichen, etwa Brutstätten seltener Tierarten

b. der Schutz der Privatsphäre, der Integrität und der Sicherheit Einzelner, vor allem in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der EU über den Schutz personenbezogener Daten.[5]

5.5 Der Zugang zu Informationen oder Dokumenten wird auch verwehrt, wenn Folgendes beeinträchtigt würde:

- der Schutz geschäftlicher Interessen einer natürlichen oder juristischen Person[6]
- der Schutz des geistigen Eigentums
- der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung
- der Schutz des Zwecks von Inspektionen, Untersuchungen und Audittätigkeiten[7]

Die Offenlegung von Informationen und Dokumenten, die im Rahmen von Inspektionen, Untersuchungen und Audits gesammelt oder erstellt wurden, steht dem Schutz des Zwecks dieser Tätigkeiten entgegen.

Anträge auf Offenlegung von Informationen oder Dokumenten zu beendeten Untersuchungen[8] werden im Einzelfall unter Beurteilung der jeweiligen Umstände sowie der maßgebenden Grundsätze und Vorschriften geprüft, die unter anderem in folgenden Dokumenten vorgesehen sind:

- Datenschutzrecht der Europäischen Union
- Stellungnahmen der/des Europäischen Datenschutzbeauftragten
- Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Rechtsrahmen für die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)
- Leitlinien der EIB-Gruppe zur Betrugsbekämpfung

5.6 Der Zugang zu Informationen oder Dokumenten, die der EIF zum internen Gebrauch zusammengestellt hat oder ihm zur Verfügung gestellt wurden und die Angelegenheiten betreffen, über die der EIF noch nicht entschieden hat, wird verwehrt, wenn ihre Offenlegung den Entscheidungsprozess des EIF ernsthaft beeinträchtigen würde.

Der EIF verwehrt den Zugang zu Informationen oder Dokumenten mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des EIF oder mit Mitgliedstaaten/anderen Anspruchsgruppen, auch nachdem die betreffende Entscheidung getroffen wurde, wenn die Offenlegung der Informationen/Dokumente den Entscheidungsprozess des EIF ernsthaft beeinträchtigen würde.

---

[5] Der Schutz der Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten sind Grundrechte im Sinne von Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wendet der EIF die in der Verordnung (EU) 2018/1725 verankerten Bedingungen und Modalitäten an.

[6] Der Begriff „geschäftliche Interessen“ gilt auch – jedoch nicht ausschließlich – für Fälle, in denen der EIF vertrauliche Übereinkünfte geschlossen hat. Dazu gehören gegebenenfalls auch i) geschäftliche, finanzielle, geschützte oder andere nicht öffentliche Informationen oder Dokumente, die vom EIF zusammengestellt wurden oder bei ihm eingegangen sind; ii) Informationen zu Verhandlungen, rechtliche Dokumente und damit zusammenhängende Korrespondenz. Geschäftliche Interessen können auch noch nach Ablauf der vertraulichen Übereinkünfte geschützt werden.

[7] Der vierte Aufzählungspunkt von Abschnitt 5.5 bezieht sich auf Inspektionen, Untersuchungen und Audittätigkeiten (einschließlich Compliance-Due-Diligence), die von den zuständigen Dienststellen der EIB-Gruppe oder in deren Auftrag durchgeführt werden, vor allem den Untersuchungs-, Audit- und Compliance-Stellen sowie anderen relevanten Dritten (z. B. das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) oder nationale Behörden).

[8] Untersuchungen gelten als beendet, wenn sie ohne Follow-up oder Überwachung abgeschlossen wurden oder das Follow-up oder die Überwachung fertig ist.

5.7 Die in den Abschnitten 5.4, 5.5 und 5.6 genannten Ausnahmen gelten, sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht. Im Hinblick auf Abschnitt 5.4 sowie den zweiten und vierten Aufzählungspunkt von Abschnitt 5.5 – mit Ausnahme von Untersuchungen – besteht dann ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung, wenn die gewünschten Informationen Emissionen in die Umwelt betreffen.

5.8 In Einklang mit dem anwendbaren Rechtsrahmen sind die Gründe für eine Verwehrung eng auszulegen, vor allem beim Zugang zu umweltbezogenen Informationen oder Dokumenten, und das öffentliche Interesse an der Offenlegung ist zu berücksichtigen.

5.9 Sofern Dokumente Dritter betroffen sind, die sich im Besitz des EIF befinden, konsultiert der EIF den Betreffenden, um zu beurteilen, ob Ausnahmen von der Offenlegung gelten, es sei denn, die Information oder das Dokument kann nach begründeter Ansicht des EIF offengelegt werden.

5.10 Mitgliedstaaten und Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der EU können den EIF ersuchen, eine von ihnen stammende Information oder ein von ihnen stammendes Dokument nicht ohne ihre vorherige Zustimmung offenzulegen. Sie begründen dies unter Bezugnahme auf die in Abschnitt 5 der Leitlinien (Offenlegung von Informationen) genannten Ausnahmen.

5.11 Die Ausnahmen gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz des Inhalts der Dokumente gerechtfertigt ist. Dies sind maximal 30 Jahre. Nach 30 Jahren wird die öffentliche Archivierung der Dokumente geprüft. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn es sich um Dokumente handelt, für die die Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten oder geschäftlicher Interessen einer natürlichen oder juristischen Person – einschließlich des geistigen Eigentums – gelten, sowie um Dokumente, die unter die Ausnahmen nach Abschnitt 5.4 Buchstabe a dieser Leitlinien fallen und vor allem die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und militärische Belange betreffen. Generell bewahrt der EIF Informationen nur bis zum Ende des Zeitraums auf, der in den Leitlinien der EIB-Gruppe für die Aufbewahrung von Informationen und in den Leitlinien des EIF für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen vorgeschrieben ist.

Verfahren und Regeln für die Bearbeitung von Informationsanfragen

Bei der Bearbeitung von Informationsanfragen der Öffentlichkeit geht der EIF wie folgt vor:

5.12 Informationsanfragen sind vorzugsweise schriftlich einzureichen – über das dafür vorgesehene Formular auf der EIF-Website, per E-Mail an transparency@eif.org oder auf dem Postweg (Europäischer Investitionsfonds, 37B, Avenue John F. Kennedy, L-2968 Luxemburg).

5.13 Die/der Antragstellende muss ihre/seine Anfrage nicht begründen.

5.14 Alle Anträge auf Offenlegung spezifischer Informationen oder Dokumente werden vom EIF umgehend bearbeitet. Er macht die betreffende Information oder das betreffende Dokument ganz oder teilweise zugänglich (betreffen die oben genannten Einschränkungen nur Teile eines angeforderten Dokuments, werden die Informationen aus den übrigen Teilen offengelegt) und/oder nennt die Gründe, warum er den Zugang ganz oder teilweise verwehrt.

5.15 Ist eine Anfrage nicht präzise genug oder ist es nicht möglich, das betreffende Dokument oder die Informationen anhand der gemachten Angaben zu ermitteln, so wird die/der Antragstellende gebeten, ihre/seine Anfrage genauer zu formulieren.

5.16 Wurden die angeforderten Informationen oder Dokumente bereits vom EIF oder seinen Partnern öffentlich zugänglich gemacht, kann der EIF seiner Verpflichtung zur Zugangsgewährung

nachkommen, indem er die Antragstellende/den Antragstellenden darüber informiert, wie sie/er auf die angeforderten Informationen oder Dokumente zugreifen kann.[9]

5.17 Bezieht sich ein Antrag auf ein sehr umfangreiches Dokument oder eine Vielzahl von Dokumenten, so kann sich der EIF mit der/dem Antragstellenden auf informellem Weg absprechen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

5.18 Anfragen werden vom EIF unverzüglich bearbeitet und spätestens 15 Arbeitstage nach ihrem Eingang beantwortet.

5.19 In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit um weitere 15 Arbeitstage verlängert werden, etwa wenn die Anfrage komplexer ist:

- wenn die Anfrage ältere oder sehr umfangreiche Informationen oder Dokumente betrifft,
- wenn die Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen,
- wenn Anfragen oder angefragte Informationen oder Dokumente in einer anderen Sprache als der Arbeitssprache des EIF (Englisch) abgefasst sind und für die Bearbeitung eine Übersetzung erforderlich ist.

In diesen Fällen informiert der EIF die Antragstellende/den Antragstellenden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags über die Verlängerung der Frist.

Der EIF bemüht sich nach besten Kräften, komplexe Anfragen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang zu beantworten.

5.20 Der EIF stellt die Informationen und Dokumente in der bereits vorliegenden Fassung und dem vorliegenden Format zur Verfügung oder – sofern machbar – in einem Format, die dem speziellen Bedarf der/des Antragstellenden Rechnung trägt.

5.21 Der/dem Antragstellenden können nur die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten.

5.22 Die Anfragen werden in Einklang mit den Bestimmungen des EU-Rechts zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bearbeitet.[10]

5.23 Ist der EIF zum Schutz berechtigter Interessen, die gemäß diesen Leitlinien gewahrt werden, nicht in der Lage, die angeforderten Informationen oder Dokumente teilweise oder ganz herauszugeben, so muss er dies begründen. Zudem muss er die Antragstellende/den Antragstellenden von ihrem/seinem Recht in Kenntnis setzen, einen freiwilligen Zweitantrag zu stellen oder eine Beschwerde einzulegen (wie nachstehend erläutert).

5.24 Der EIF behält sich das Recht vor, einen Antrag nicht zu bearbeiten, der unzumutbar oder repetitiv ist. Gleiches gilt für Anträge, die eindeutig unseriös, böswillig oder geschäftlicher Natur sind.

5.25 Lehnt der EIF einen Erstantrag vollständig oder teilweise ab, so kann die/der Antragstellende von sich aus binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Antwort einen Zweitantrag stellen, in dem sie/er den EIF auffordert, seine Position nochmals zu überdenken. Alternativ kann die/der Antragstellende eine

[9] Beispielsweise kann der EIF einen Hyperlink zu der Webseite bereitstellen, auf der die Informationen oder Dokumente abrufbar sind.

[10] Vgl. vor allem Verordnung (EU) 2018/1725.

Beschwerde bei der Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe einreichen. Weitere Einzelheiten dazu sind in Abschnitt 6 enthalten.

5.26 Lehnt der EIF einen Zweitantrag vollständig oder teilweise ab, so informiert er die Antragstellende/den Antragstellenden über mögliche Rechtsbehelfe, d. h. Einlegen einer Beschwerde bei der Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe oder beim/bei der Europäischen Bürgerbeauftragten oder Einleitung eines Verfahrens gegen den EIF vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).

5.27 Beantwortet der EIF eine Anfrage nicht innerhalb der in den Abschnitten 5.18 und 5.19 genannten Fristen, so ist dies als Ablehnung zu erachten. Dies gibt der/dem Antragstellenden das Recht, eine Beschwerde bei der Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe oder beim/bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einzulegen oder vor dem EuGH ein Verfahren gegen den EIF einzuleiten.

6. Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden

Beschwerdemechanismus

6.1 Die Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden sind in den Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus festgelegt, nach denen die Mitglieder der Öffentlichkeit das Recht haben, gegen den EIF Beschwerde über angebliche Missstände in seiner Tätigkeit einzureichen. Der Beschwerdemechanismus bietet der Öffentlichkeit ein Instrument für eine alternative und präventive Lösung von Streitigkeiten.

6.2 Jede natürliche oder juristische Person, die dem EIF Missstände bei der Tätigkeit vorwirft – beispielsweise wenn sich der EIF nicht an seine Transparenzleitlinien hält – kann Beschwerde einreichen. Beschwerden sind innerhalb eines Jahres ab dem Datum einzureichen, an dem die/der Beschwerdeführende realistischerweise Kenntnis von den Fakten des Vorwurfs haben konnte.

6.3 Gemäß ihren Leitlinien bearbeitet die Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe keine Beschwerden, die bereits im Rahmen anderer administrativer oder gerichtlicher Überprüfungsverfahren eingereicht oder durch Letztere bereits geklärt wurden.

Der/die Europäische Bürgerbeauftragte

6.4 EU-Bürgerinnen oder -Bürger oder natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder eingetragenem Firmensitz in einem EU-Mitgliedstaat, die mit dem Ergebnis einer Beschwerde im Rahmen des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe nicht zufrieden sind, können in Einklang mit Artikel 228 AEUV und unabhängig von einem direkten Bezug zum vorgebrachten Missstand in der Tätigkeit eine Beschwerde bei der/dem Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen.[11]

Compliance-Ausschuss des Århus-Übereinkommens

6.5 Bürgerinnen und Bürger, die der Auffassung sind, dass ein Verstoß gegen das Århus-Übereinkommen vorliegt, können beim Compliance-Ausschuss des Århus-Übereinkommens Beschwerden gegen die Europäische Union vorbringen.

Gerichtshof der Europäischen Union

6.6 Gegen die Entscheidung des EIF über den Zweitantrag kann in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des AEUV, insbesondere Artikel 263 und 271, auch beim EuGH Klage erhoben werden. Wenn sich Anspruchsgruppen dafür entscheiden, beim EuGH ein Verfahren gegen den EIF einzuleiten, sollten sie beachten, dass sie durch eine solche Klage den Zugang zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen wie dem Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe oder der/dem Europäischen Bürgerbeauftragten verlieren können.

[11] Gemäß der Mitteilung der/des Europäischen Bürgerbeauftragten auf ihrer/seiner Website hat sie/er sich außerdem verpflichtet, ihr/sein eigenes Initiativrecht zu nutzen, um bei ihr/ihm eingereichten Beschwerden nachzugehen, wenn es dafür Gründe gibt und einer Ermittlung als einziger Grund entgegensteht, dass die/der Beschwerdeführende nicht EU-Bürgerin oder -Bürger ist oder den Wohn- bzw. Geschäftssitz außerhalb der EU hat.

7. Einbindung von Anspruchsgruppen

7.1 Die Grundsätze des EIF für die Einbindung von Anspruchsgruppen sollen sicherstellen, dass die Anspruchsgruppen gehört werden und der EIF die geäußerten Bedenken angemessen berücksichtigt.

7.2 Der EIF fördert die Transparenz, weil sie ihm eine umfassendere Rechenschaftslegung ermöglicht. Deshalb ist er bestrebt, Anspruchsgruppen die Informationen zu liefern, die sie benötigen.

7.3 Der EIF stützt sich bei der Einbindung der Anspruchsgruppen auf die Best Practice der EIB und anderer internationaler Finanzinstitute. Er will dadurch das gegenseitige Verständnis verbessern, auf die Bedenken der Anspruchsgruppen eingehen und seine Aktivitäten entsprechend anpassen. Ziel ist es auch, die etwaige Kluft zwischen Erwartungen, Politik und Praxis zu verringern, kohärentere Strategien und Methoden zu entwickeln und eine umfassendere Rechenschaftslegung zu gewährleisten.

7.4 In Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wahrt der EIF die Menschenrechte, darunter das Recht auf Zugang zu Informationen, Beteiligung und rechtlichen Mitteln. Dementsprechend muss es Anspruchsgruppen möglich sein, frei mit dem EIF zu interagieren, um Feedback zu geben, Widerspruch und Bedenken zu äußern. Der EIF toleriert somit keine Einschüchterungen oder Repressalien im Zusammenhang mit EIF-finanzierten Projekten und ergreift gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen.

8. Förderung der Transparenz

8.1 Schwache Governance-Strukturen, Korruption und mangelnde Transparenz können die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ernsthaft behindern. Der EIF setzt sich bei seinen Transaktionen und bei seinen Geschäftspartnern aktiv für Transparenz und Good Governance ein.

8.2 Der EIF integriert sein Rahmenwerk in die Strategien der EIB-Gruppe und pflegt enge Kontakte mit der EIB, aber auch mit anderen Institutionen und Einrichtungen auf EU- und internationaler Ebene. Dies erlaubt ihm, neue Entwicklungen bei Transparenz und Offenlegung zu beobachten, sich darüber auszutauschen und die eigenen Strategien und Verfahren kontinuierlich zu verbessern. Fragen zu Transparenz und Offenlegung erörtert er auch mit allen interessierten Anspruchsgruppen, mit denen er in ständigem Dialog steht.

8.3 Der EIF ermutigt seine Geschäftspartner, Anteilseigner und Mandatgeber, Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die ihre Beziehungen zum EIF und vor allem Aspekte im Bereich Umwelt, Soziales und Governance betreffen. Dies gilt unbeschadet der Vertraulichkeitspflichten, berechtigter Interessen des EIF oder Dritter sowie geltender Gesetze und Vorschriften.

8.4 Der EIF wird weiter verstärkt daran arbeiten, seine Transparenz, Rechenschaftslegung und Governance in Einklang mit den anwendbaren Rahmen für Transparenz und Governance der EIB-Gruppe zu verbessern, da er als transparente und verantwortungsbewusste Einrichtung weiter als Vorbild fungieren will.

8.5 Als Teil der EIB-Gruppe wirkt der EIF aktiv an den freiwilligen Berichten der EIB-Gruppe im Bereich Nachhaltigkeit, Umwelt oder Governance mit und veröffentlicht diese. Das betrifft etwa die Berichte der EIB-Gruppe für die Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen (TCFD),[12] die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) und das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung der EU (EMAS).

8.6 Der EIF gehört zu den Unterzeichnern der von den Vereinten Nationen geförderten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI). Bei den PRI handelt es sich um die weltweit führende Initiative in diesem Bereich. Ihre Unterzeichner berücksichtigen bei ihren Anlageentscheidungen, wie sich die Investitionen auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG) auswirken. Als PRI-Unterzeichner verbessert der EIF kontinuierlich seine ESG-Anlagemethoden und -prozesse.[13] Sein Beitritt zur PRI-Initiative entspricht seinem starken Engagement für den europäischen Grünen Deal.

[12] 2024 übernahm das International Sustainability Standards Board (ISSB) der IFRS-Stiftung von der Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen (TCFD) des Rates für Finanzstabilität (FSB) die Zuständigkeit für die Überwachung der Fortschritte von Unternehmen bei der Offenlegung klimabezogener Informationen.

[13] Der PRI-Bericht des EIF ist auf der Website von UNPRI abrufbar.

9. Zuständigkeit

9.1 Die Verabschiedung der Transparenzleitlinien des EIF fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats des EIF; überwacht und umgesetzt werden die Leitlinien von seiner geschäftsführenden Direktorin/seinem geschäftsführenden Direktor. Die einzelnen Verantwortungsbereiche werden so zugewiesen, dass sich die strategischen Ziele auf allen Organisationsebenen in den Zielen und Aktivitäten widerspiegeln.

9.2 Zur Umsetzung der Transparenzleitlinien des EIF werden entsprechende Ressourcen bereitgestellt. Auf allen Organisationsebenen werden die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Aspekten geschult, die Transparenz und Information, den Dialog mit Anspruchsgruppen und andere damit zusammenhängende Themen betreffen.

9.3 Wie die Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe unterliegen die Transparenzleitlinien des EIF einer kontinuierlichen internen Überprüfung und Qualitätsbewertung. Alle fünf Jahre werden die Transparenzleitlinien des EIF überprüft und gegebenenfalls geändert. Änderungen können aber auch in Abstimmung mit und als Ergebnis der Überprüfung der Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe veranlasst werden.

9.4 Der EIF liefert der EIB jährlich Informationen über die Umsetzung seiner Leitlinien. Sie fließen in den konsolidierten Bericht ein, den die EIB-Gruppe gemäß Abschnitt 9.4 ihrer Transparenzleitlinien jedes Jahr veröffentlicht.[14]

[14] Die EIB veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht über die Umsetzung der Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe sowie über die im Rahmen des Beschwerdemechanismus eingereichten Beschwerden. Beschwerden, die bei der/dem Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht wurden, werden auch auf deren/dessen Website und in ihrem/seinem Jahresbericht veröffentlicht. Die Beratungen des Europäischen Gerichtshofs und des Compliance-Ausschusses des Århus-Übereinkommens werden ebenfalls auf deren Websites veröffentlicht.